

29.03.2017

Vereinbarung
zur Erstattung der Erstinstandsetzungs- und Erschließungskosten
im Rahmen der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden
auf Bundesliegenschaften

zwischen

dem

Landkreis Vorpommern-Rügen,
vertreten durch den Landrat Ralf Drescher
Carl – Heydemann – Ring 67
18437 Stralsund

-nachfolgend Bedarfsträger-

und der

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch die
Sparte Facility Management
Hiddenseer Str. 6,
18439 Stralsund

-nachfolgend Bundesanstalt-

Vorbemerkung

Gemäß des Haushaltsvermerks Nr.3.6 zu Kapitel 6004 Titel 121 01 erstattet die Bundesanstalt dem Bedarfsträger gegen Nachweis die entstandenen notwendigen und angemessenen Erstinstandsetzungs- und Erschließungskosten. Gemäß Erläuterung Nr. 2 zu Kapitel 6004 Titel 121 01 sind die Maßnahmen vor Durchführung beziehungsweise vor Erstattung zwischen der Bundesanstalt und dem Bedarfsträger zu plausibilisieren und einvernehmlich abzustimmen beziehungsweise vertraglich zu regeln.

1.

Der Bedarfsträger hat mit Mietvertrag/Mitbenutzungsvertrag vom 01.11./17.11.2016

das Bürogebäude

Adresse: Ummanzer Str. 2, 18439 Stralsund

zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylsuchenden seit dem 01.11.2016 angemietet.

2.

Um die angemietete Liegenschaft für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden angemessen nutzen zu können, ist die Durchführung der folgenden Maßnahmen in Höhe von voraussichtlich 874.881,92 € angemessen und notwendig.

Das herzurichtende Gebäude wurde zuletzt durch das Hauptzollamt Stralsund als Büro- und Verwaltungsgebäude genutzt und kann durch dessen Umzug als Erstunterkunft für Flüchtlinge und Asylbegehrende genutzt werden. Zu diesem Zweck sind diverse Umbaumaßnahmen erforderlich. Aufgrund der Bedarfsänderung sind neue Sanitär-, Wohn- und Schlafräume sowie Gemeinschaftsküchen herzurichten und zu sanieren. Des Weiteren sind Anpassungen hinsichtlich des Brandschutzes, der Heizungs- und Elektroinstallationen erforderlich.

3.

Der Bedarfsträger ist nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien berechtigt, die Maßnahme im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu beauftragen. Die Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen und die Beachtung der Gebote des wirtschaftlichen Handelns und des effektiven Mitteleinsatzes obliegen dem Bedarfsträger.

4.

Die Bundesanstalt verpflichtet sich, die Erstinstandsetzungs- und Erschließungskosten bis zu der unter 2. genannten Höhe zu erstatten, wenn nach Vorlage der Schlussrechnung nachgewiesen wird, dass die geplanten Arbeiten ausgeführt wurden und die Kosten tatsächlich angefallen sind.

5.

Kostenüberschreitungen und Erweiterungen der Aufträge sind nur erstattungsfähig, wenn nach Abschluss der Maßnahme und Schlussrechnung im Rahmen der Prüfung zum Erstattungsverfahren nachgewiesen wird, dass diese Kosten zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden unvermeidbar waren sowie notwendig, angemessen und wirtschaftlich sind.

6.

Die Erstattung der Erstinstandsetzungs- und Erschließungskosten erfolgt auf der Grundlage der Ermächtigung nach Haushaltsvermerk Nr. 3.6 zu Kapitel 6004 Titel 121 01 im Bundeshaushaltsplan. Sollte die Ermächtigungsgrundlage nach Abschluss dieser Vereinbarung wegfallen, wird die Vereinbarung entsprechend der neuen Regelung angepasst.

Für den Bedarfsträger:

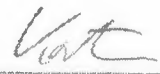
Ort, Datum *Stralsund, 30.03.2017*


(Unterschrift)¹
[ergänzend bitte Name in Klarschrift
und Dienstsiegel]



Für die Bundesanstalt:

Stralsund, *19.04.2017*
Im Auftrag


(Name / Unterschrift) (Name / Unterschrift)
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Facilitymanagement - Dienstleistungszentrum
Hindenburgstraße 6 • 18439 Stralsund
Tel.: 03831 / 302 32 15
Fax: 03831 / 302 32 99

¹ Bei Ländern Abteilungsleiter/in, bei Kommunen (Ober-)Bürgermeister/in, bei (Land-)Kreisen Landrat/Landrätin